

Unabhängiger Bauernverband



1

An die
Bezirksbauernkammer Melk
z.H. Hr. Obmann Johannes Zuser und
Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum
Abt Karlstrasse 19
3390 Melk

Kilb, 26.10.2023

In der Anlage 5 Anträge des UBV, die als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Begründung: Die Anträge sind deshalb als dringlich anzusehen da die Umsetzung der Themen als sehr bald notwendig erscheint, um zeitgerecht wirksam zu sein.

Ein weiterer Grund ist der Zeitlich große Abstand zwischen den Vollversammlungen sowie dem sehr trägen Instanzenlauf innerhalb der betroffenen Institutionen.

Alle Seiten sind als ein Dokument zu betrachten.

Antrag 1: Der Vorschlag der EU-Kommission zu Deregulierung der Zulassung „Neuer Gentechnik“ ist unbedingt abzulehnen!

Die EU-Kommission hat am 05. Juli 2023 einen Vorschlag zur Deregulierung der Zulassung „neuer Gentechnik“ präsentiert.

Demnach soll das Zulassungsverfahren der „Neuen Gentechnik“ vom bisher geltenden Recht, das die Zulassung der „neuen Gentechnik“ nach den Regeln für „klassische Gentechnik“ erfolgt, entkoppelt werden.

Der Vorschlag würde das Zulassungsverfahren stark vereinfachen und beinhaltet weder eine Kennzeichnungspflicht noch Lösungen für die Koexistenz, keine Opt-out Möglichkeit (=keine Möglichkeit einer nationalstaatlichen, souveränen Entscheidungsfreiheit gegen die „neue Gentechnik“) für Mitgliedstaaten, sowie keine Änderung im europäischen Patentübereinkommen.

Für die gesamte österreichische Landwirtschaft würde dies das Ende der „Gentechnikfreiheit“ bedeuten, mit all seinen Marktwirtschaftlichen Folgen.

ANSPRECHPARTNER: Franz Fink, KR BBK ME
Tel.: 02748/7263, Mail: franz-fink@gmx.at

26.10:2023

Nicht zuletzt durch die Kleinstrukturiertheit Österreichs wäre nach diesem Vorschlag, eine, laut EU-Verordnung zur Gentechnikfreiheit verpflichteter biologischer Anbau, nicht nur nicht garantiert, sondern auch die Haftung läge beim einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb.

Dieser Umstand zeigt die irrwitzige Widersprüchlichkeit der EU-Institutionen einerseits die Bemühungen um den Biolandbau weiter auszudehnen, andererseits die Biodiversität in allen landwirtschaftlichen Betrieben zu erhöhen ohne die Folgen der „neuen Gentechnik“ auf die Auswirkungen in der freien Natur nur annähernd berücksichtigt zu haben. Diese Herangehensweise ist als absolut dilettantisch anzusehen und entbehrt jeder seriösen wissenschaftlichen Erkenntnisfindung.

Der Antrag lautet:

Die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer Melk fordert die Bundesregierung auf, den vorgelegten Entwurf zur Zulassung „neuer Gentechnik“ jedenfalls abzulehnen.

Wir bitten die Vollversammlung dem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2: Überarbeiten der Urproduktliste/Urprodukteverordnung

Die Urproduktliste legt fest, welche Produkte der Urproduktion als zugehörig gelten. Dies hat neben gewerbe- und steuerrechtlichen Konsequenzen auch Auswirkungen auf die Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Diese sehr einschränkende und teilweise sehr schwer nachvollziehbare Auflistung hemmt den Innovationsgeist und belastet die Direktvermarktungsbetriebe in ihrer Entwicklung obwohl sie in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zu Versorgungssicherheit und Klimaschutz beitragen.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 widmet sich dieser Problematik. Demnach wurde die Evaluierung und ggf. Überarbeitung der Urproduktliste sowie die Stärkung der bäuerlichen Vermarktung vereinbart.

Der Antrag lautet:

Die Vollversammlung der Bezirksbauernkammer Melk fordert daher die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf, die Urproduktliste zu überarbeiten und den geänderten Produktionsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Somit können die Höfe den Ernährungsgewohnheiten und dem Einkaufsverhalten der Verbraucher besser entgegenkommen.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 3: Gewässerrandstreifen und Gewässermonitoring

Entlang von Gewässern sind unterschiedliche Maßnahmen je nach Gewässergüte und Hangneigung einzuhalten.

Eine einheitlichere Regelung dieser doch sehr differenzierten Maßnahmen wäre im Sinne der Vermeidung von Beanstandungen im Kontrollgeschehen als hilfreich anzusehen.

Die Sinnhaftigkeit des Gewässerschutzes liegt im Interesse der Allgemeinheit und somit ist dem auch entsprechend Rechnung zu tragen.

Diesem Gemeinwohlinteresse ist durch eine entsprechende Finanzielle Abgeltung für die ausgewiesenen Flächen Rechnung zu tragen.

Um aber auch den Erfolg dieser Maßnahmen überprüfen zu können ist dem zufolge auch ein angepasstes Gewässermonitoring notwendig. Es wäre unverständlich, dass den Höfen Maßnahmen auferlegt werden und die Gewässer aber keine erkennbare Verbesserung der Wassergüte erreichen. Weil die Einträge mannigfaltig sind, ist ein Ausbau der Probeentnahmestellen und die Probenahme-Häufigkeit vorzunehmen.

Der Antrag lautet:

Die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer wird aufgefordert die drei genannten Anregungen in diesem Dokument mit Nachdruck bei den zuständigen Instanzen durchzusetzen.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 4: Mit 2023 wurde der neue GAP-Strategieplan wirksam - Vorschläge zur 2. Programmänderung

Nachdem eine Reihe von Maßnahmen insofern nicht sehr praxistauglich sind, dass zu ökologische Verbesserungsmöglichkeiten falsche Rahmenbedingungen geschaffen wurden, ist es unumgänglich diese zu überarbeiten.

Eine Auflistung der Änderungsnotwendigkeiten würde den Rahmen dieser Vollversammlung sprengen.

Der Antrag lautet:

Die Bezirksbauernkammer Melk beruft unverzüglich einen erweiterten Pflanzenbauausschuss ein, um die Auflagen aus dem ÖPUL zu überarbeiten.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 5: Sofortiger Importstopp für ukrainische Agrarprodukte insbesondere Getreide

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer Niederösterreich möge die Österreichische Bundesregierung zum Schutz der heimischen Landwirtschaft dazu auf fordern, bei der EU-Kommission einen sofortigen Importstopp für ukrainische Agrarprodukte, insbesondere für Getreide zu erwirken.

Mit den Produktionsbedingungen in der Ukraine können Österreichs Landwirte nicht mithalten.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 6: Änderung der Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023

Die in der Verordnung vorgesehene verpflichtende nachträgliche **Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern** und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240m³ wird abgelehnt. Es braucht einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen, um einen Strukturwandel vor allem bei kleineren bäuerlichen Familienbetrieben zu vermeiden. Eine nachträgliche Abdeckung von Güllegruben bringt nicht nur enorme technische Probleme, sondern vor allem hohe Kosten mit sich, die in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Reduktionspotenzial der Ammoniak-Emissionen durch diese Maßnahme stehen. Der vorgesehene Nachweis der technischen Unmöglichkeit einer Güllelageradeckung durch ein ziviltechnisches Gutachten stellt in wirtschaftlicher Hinsicht einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die in der Verordnung vorgesehene, verpflichtende Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodendeckung innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung auf dem jeweiligen Schlag wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Eine analoge Regelung zur Nitrataktionsprogramms-Verordnung 2023 ist anzustreben, wonach die Einarbeitung möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen hat und spätestens 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen ist. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft in Niederösterreich bedingt, dass viele Betriebe im Nebenerwerb und von nur einer Person bewirtschaftet werden. Daher stellt die unverzügliche Einarbeitung binnen vier Stunden ab der Ausbringung auf einem Schlag eine Herausforderung dar, die nur mit zwei Personen umsetzbar ist.

Des Weiteren wird die verpflichtende Dokumentation der zeitgerechten Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern abgelehnt, da diese einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen und praxisfernen Aufwand darstellt. Die Praxis zeigt, dass es trotz vorschriftsmäßiger Einarbeitung, insbesondere bei Arbeitsspitzen am Betrieb, zu fehlerhaften bzw. unvollständigen Dokumentationen kommen kann. Die Betriebe wären, trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einarbeitungsverpflichtung, in der Folge mit

Unabhängiger Bauernverband



5

Verwaltungsstrafen bzw. Kürzungen oder Sanktionen im Rahmen der EU-Ausgleichszahlungen wegen nicht erfüllter bürokratischer Auflagen konfrontiert.

Die zuständige Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Leonore Gewessler, BA wird aufgefordert, die oben angeführten Forderungen der Vollversammlung der LK Niederösterreich unverzüglich in eine Novelle der Ammoniakreduktions-Verordnung 2023 einzuarbeiten, um die praktische Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, unverhältnismäßig hohe Kosten von Betrieben abzuwenden und dem bäuerlichen Strukturwandel nicht weiter Vorschub zu leisten.

Wir bitten die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Gottfried Leitner
Karl Kummer

Antrag 7: Antworten auf sämtliche Resolutionen

Bei jeder Vollversammlung der BBK Melk werden zahlreiche Anträge und Resolutionen an verschiedene Stellen verfasst und ausgesendet.

Diese Stellen schreiben Antworten auf diese Resolutionen. Die Antworten auf die Resolutionen sind leider nicht öffentlich einsehbar.

Für eine praxisorientierte und sachorientierte Arbeit im Sinne der Landwirtschaft wäre es sehr wichtig, dass alle Kammerräte die Antworten der Resolutionen zum Lesen erhalten.

Die Bezirksbauernkammer Melk beschließt, dass Antworten auf Anträge der betreffenden Stellen auf Resolutionen in Zukunft an alle Kammerräte zeitnah per E-mail weitergesendet werden.

Ich bitte die Vollversammlung diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Karl Kummer

Gezeichnet UBV Niederösterreich,

BKR Franz Fink

BKR Gerhard Schönbichler

BKR Gottfried Leitner

BKR Karl Kummer

